

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft Allianz Global Investors GmbH („die Verwaltungsgesellschaft“) hat mit Zustimmung der State Street Bank Luxembourg S.C.A. (die „Depotbank“) mit Wirkung zum 1. Juli 2015 folgende Änderungen bei dem Fonds IVV Aktien (der „Fonds“) beschlossen:

- Änderung des Namens des Fonds von IVV Aktien auf Commerzbank Aktienportfolio Covered Plus
- Die Gebührenstruktur des Fonds wird dahingehend geändert, dass für die Anteilklasse A (EUR) anstelle der im aktuellen Verkaufsprospekt aufgeführten, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten (z.B. die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung in Höhe von maximal 2,00 % p.a. sowie die Depotbankvergütung in Höhe von 0,15 % p.a.) eine Pauschalvergütung in Höhe von maximal 1,80 % p.a. eingeführt wird.
- Entfernung der erfolgsbezogenen Vergütung und Anpassung des Vergleichsvermögens von 30 % DAX Index, 30 % EURO STOXX 50 Index, 15 % Industrial Average Index, 10 % EONIA, 10 % SWISS MARKET Index, 5 % NIKKEI 225 Index auf 60 % EURO Stoxx 50, 35 % S&P 500, 5 % MSCI World
- Der Risiko- und Ertragsindikator wird sich von 5 auf 6 erhöhen.
- Änderung des Anlageziels sowie der Anlagegrundsätze in nachfolgender Weise:
 - Im Anlageziel wird - im Vergleich zu der ursprünglichen, sehr allgemein gehaltenen Formulierung - der Fokus des Fonds auf indexbezogene Produkte dargestellt.
 - In den Anlagegrundsätzen wird eine Mindestquote in Höhe von 51 % des Fondsvolumens für das Investment in Aktien, Aktien-Zielfonds und Zertifikate, die Aktien abbilden, eingeführt.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, mit einem Fokus auf indexbezogene Produkte, auf langfristige Sicht ein Kapitalwachstum zu erwirtschaften.

Anlagegrundsätze

1. Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in folgende Vermögensgegenstände angelegt:

- a) OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements („Zielfonds“).
- b) Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien („Aktien“).
- c) Verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Unternehmensanleihen („Rentenpapiere“).
- d) Zertifikate- jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - deren Basiswerte
 - Aktien (einschließlich Aktien von Unternehmen, die im Private Equity-Sektor tätig sind),

- REITs
- verzinsliche Wertpapiere,
- OGAW und OGA im Sinne von § 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements,
- Finanzindices (einschließlich Hedgefonds-, Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices sowie Indices für Unternehmen des Private Equity-Bereichs),
- Hedgefonds und Dachhedgefonds,
- Rohstoffe,
- Edelmetalle oder
- Körbe bestehend aus den vorgenannten Basiswerten

sind („Zertifikate“).

Der Erwerb von Zertifikaten mit den vorgenannten Basiswerten ist unabhängig davon möglich, ob nach den jeweiligen Zertifikatsbedingungen der Basiswert ausgetauscht oder modifiziert werden kann, solange der ausgetauschte oder modifizierte Basiswert ein für Zertifikate zulässiger Basiswert im Sinne dieses Buchstabens ist.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des sechsten bis achten Spiegelstrichs dürfen nur erworben werden, sofern die Zertifikatsstruktur nicht den Einsatz einer Hebelwirkung vorsieht, das heißt, die eine eindeutige Nachbildung des Basiswerts anstrebt und dessen Risikoprofil im größtmöglichen Umfang widerspiegelt.

Zertifikate mit einem Basiswert im Sinne des siebten und achten Spiegelstrichs dürfen keine zwingende physische Belieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht einräumen, die betreffenden Basiswerte physisch zu liefern. Entsprechendes gilt für Zertifikate im Sinne des neunten Spiegelstrichs, soweit diese Basiswerte im Sinne des siebten und achten Spiegelstrichs haben.

Für das Fondsvermögen werden nur solche Zertifikate erworben, die mit den gesetzlichen Bestimmungen in Luxemburg und den im Verwaltungsreglement niedergelegten Anlagegrundsätzen in Einklang stehen. Dies sind insbesondere Zertifikate, welche die Wertentwicklung eines nach dem Gesetz oder nach dem Verwaltungsreglement erwerbbarer Basisgegenstandes, bei dem es sich nicht um ein Derivat handelt, 1:1 nachvollziehen („1:1-Zertifikate“). Zertifikate mit eingebetteten Derivaten, die keine 1:1-Zertifikate sind und welche sich auf nach dem Gesetz oder dem Verwaltungsreglement nicht erwerbbarer Vermögensgegenstände beziehen, werden hingegen nicht erworben.

Es dürfen ferner 1:1-Zertifikate auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Produkte, auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Indizes und/oder auf warentermin-/edelmetall- und rohstoffbezogene Märkte erworben werden; derartige 1:1-Zertifikate dürfen jedoch keine obligatorische stückemäßige (physische) Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine stückemäßige (physische) Lieferung des entsprechenden Basiswerts vorzunehmen.

- e) Einlagen im Sinne des § 4 Nr. 3 des Verwaltungsreglements („Einlagen“) und Geldmarktinstrumente im Rahmen der Bestimmungen des § 4 Nr. 5 und § 5 des Verwaltungsreglements („Geldmarktinstrumente“).
- f) in Techniken und Instrumente (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) („Techniken und Instrumente“).
- g) Außerdem ist es der Gesellschaft gestattet, kurzfristige Kredite gemäß § 11 des Verwaltungsreglements aufzunehmen.

2. Bei der Anlage des Vermögens des Fonds werden folgende Anlagegrenzen beachtet:

- a) Mindestens 51% des Wertes des Fondsvermögens werden in Zielfonds gemäß Ziffer 1 Buchstabe a), in Aktien gemäß Ziffer 1 Buchstabe b) und in Zertifikate gemäß Ziffer 1 Buchstabe d), deren Risikoprofil typischerweise mit einem oder mehreren globalen Aktienmärkten korreliert, angelegt.
- b) Höchstens 10 % des Wertes des Fondsvermögens werden in Asset Backed Securities (ABS) investiert.
- c) Höchstens 10 % des Wertes des Fondsvermögens werden in Alternative Investments angelegt. Das Anlagespektrum erstreckt sich gemäß Art. 41 Abs. 2 a) des Gesetzes auch auf Alternative Investments (z. B. zulässige Investments im Hedgefonds-, Rohstoff- und Immobilienbereich) die gemäß Art. 41 Abs. 2 a) des Gesetzes, soweit sie reglementiert sind, einer Aufsicht unterliegen und an einem geregelten Markt gehandelt werden. In der Regel werden diese Anlagen durch den Erwerb von Zertifikaten – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 -, Exchange Traded Commodities (ETC's) oder Investmentfondsanteilen umgesetzt.
- d) Es dürfen keine ETC's mit eingebetteten Derivaten erworben werden.
- e) Eine physische Lieferung von Rohstoffen und Edelmetallen ist jederzeit ausgeschlossen.

3. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände des Fonds werden folgende Auswahlgrundsätze beachtet:

- a) Das Fondsmanagement wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere, Zielfonds und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursänderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Fonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Fonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

- b) Bei den Zielfonds kann es sich um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds und insbesondere auch einen Absolut Return-Ansatz verfolgende Fonds), um Aktien-, REIT-, Renten- oder Geldmarktfonds, um Zielfonds, die an Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices partizipieren, um Länder-, Regionen- und Branchenfonds (einschließlich Fonds mit Unternehmen, die im Private Equity-Bereich tätig sind) sowie um auf bestimmte Emittenten, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln. Dabei wird das Fondsvermögen grundsätzlich in einem ausgewogenen Verhältnis einerseits in solche Zielfonds angelegt, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, und andererseits in andere Zielfonds angelegt. Abweichend hierzu kann der Anteil der anderen Zielfonds auch überwiegen.

- c) Die Vermögensgegenstände des Fonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Insbesondere im Rahmen von Anteilklassen können Geschäfte getätigt werden, mit denen gegen eine bestimmte andere Währung weitgehend abgesichert wird. Hierbei gelten Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens, bei Zertifikaten: des Basiswerts) lautend.

- d) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Fondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

– auf einzelne Typen von Vermögensgegenständen und/oder

- auf einzelne Währungen und/oder
- auf einzelne Branchen und/oder
- auf einzelne Länder und/oder
- auf Vermögensgegenstände mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten und/oder
- auf Vermögensgegenstände bestimmter Aussteller/Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten- und Geldmarktteils des Fonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere in entsprechende Vermögensgegenstände von Unternehmen aller Größenordnungen investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit Aktien sehr kleiner Unternehmen erworben werden, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann indirekt insbesondere auch im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotential aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Fonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

- e) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in Ziffer 2 Buchstaben a) bis c) genannten Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen oder durch Veränderung des Werts des gesamten Fonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen geschieht (sog. passive Grenzverletzung). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- f) **Eine Überschreitung der in Ziffer 2 Buchstaben b) und c) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.**

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Fonds nicht vollständig übereinstimmen.

- g) Die in Ziffer 2 Buchstaben a) bis c) genannten Grenzen brauchen in den letzten beiden Monaten vor einer Auflösung oder Verschmelzung des Fonds nicht eingehalten zu werden.
- h) **Techniken und Instrumente können für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken oder zu spekulativen Zwecken) eingesetzt werden.**

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt - selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

Anteilinhaber, die mit den vorstehenden Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum 30. Juni 2015 gebührenfrei zurückgeben.

Der auf den 1. Juli 2015 datierte Verkaufsprospekt ist ab dem Datum des Inkrafttretens für Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt / Main, der Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg sowie der Informationsstelle in Luxemburg (State Street Bank Luxembourg S.C.A.) einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Senningerberg, im Mai 2015

Luxemburg, im Mai 2015

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank